

nicht die Ebene erreicht, auf der allein ein Gespräch über diesen Punkt sinnvoll sein konnte. *honor regni* und *honor ecclesiae* standen sich in Châlons unvereinbar gegenüber ^{133a)}).

Die nächste Phase der Auseinandersetzung fällt aus dem Rahmen des Gewöhnlichen und ist gekennzeichnet durch Naivität einerseits und durch Gewalt andererseits. Aber noch unter den außergewöhnlichen Bedingungen bleiben teilweise die wesentlichen Züge der päpstlichen Konzeption erhalten. Das trifft weniger auf den Februarvertrag von 1111 zu ¹³⁴⁾, welcher — so bestechend logisch er erscheint — keinen politisch gangbaren Ausweg aus dem Dilemma bot. Während Paschalis guten Glaubens und in einem Anflug von evangelischer Reinheit den Regalienverzicht der Kirche aussprach ¹³⁵⁾, hatte Heinrich V. das Ganze längst als Farce inszeniert; nicht nur weil er des Widerstands der deutschen Prälaten gewiß sein konnte, sondern wohl auch weil der neue Vorschlag im Grunde ihm ebenso wenig wie jenen willkommen sein konnte. Denn: wer anders als die hohe Geistlichkeit war damals imstande, den umfangreichen Reichsbesitz zu verwalten und zusammenzuhalten, ohne daß dieser dem Reich entfremdet wurde? Jedenfalls war der Plan so absurd, daß er sich bald als undurchführbar erwies und man nun von einem Extrem ins andere fiel, indem der Kaiser von seinem Gegner das Ja zu fast allen seinen Forderungen erpreßte. Aber einen letzten Vorbehalt hat Paschalis selbst im Vertrag von Ponte Mammolo gemacht: Das Privilegium ist nur für Heinrich V. persönlich ausgestellt. Seit den Forschungen über die Geltungsdauer des Wormser Konkordats weiß man, wie wichtig solche Unterschiede in der Formulierung sind. Im Februar hatte der Papst seine Urkunde *dilecto filio Heinricho eiusque successoribus in perpetuum* zugedacht; diesmal hieß es lediglich: *karissimo in Christo*

^{133a)} Ann. Patherbrunnenses a. a. 1107, ed. Scheffer-Boichorst S. 117: *Legati regis . . . papam Catalaunis adeunt, omnem ei obedientiam salvo regni honore ex parte regis exhibentes. Papa regi remandat nil ab eo se nisi que ad honorem ecclesie pertinent exigere. Rex regreditur . . .*

¹³⁴⁾ MG. Const. 1, Nr. 90, S. 141 f.

¹³⁵⁾ Man kann sich allerdings fragen, ob der Papst wirklich nur von lauterer Absichten beseelt war. Nachdem er zu Beginn seines Privilegs, a. a. O., den Reichsdienst der Kirchenfürsten verurteilt hatte, ließ er ihnen zum Schluß den erneuten Regalienwerb offen, obwohl er doch wissen mußte, welche Pflichten damit verbunden waren: *prohibemus, ne quis episcoporum . . . se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant*. War dieser Passus zur Befähigung der vor auszusehenden Opposition gedacht?